

„Südliches Anhalt“



Glück



Glück liegt in der Luft,
wie ein Klang, wie ein Duft.

Wir brauchen nur zu lauschen und zu rie-
chen.

Die Tür zu unserem Herzen öffnen, die
Fenster zu unserer Seele. Wie der erste
Schnee liegt das Glück auf einmal da, wie
eine Feder im Gras, wie eine Muschel am
Strand.



So einfach

Glück ist ganz einfach:

Nur das tun, was du gerade tust
und sei es auch noch so ungewöhnlich
und scheinbar belanglos.

Nicht vorausschauen, nicht zurückblicken.

Sich von ganzem Herzen diesem
einen Augenblick widmen.



Edderitz
Fraßdorf
Glauchitz
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Treblichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz

Verein der Ziergeflügel und Exotenzüchter Radegast

Seit dem 13. Oktober 1964 werden in Radegast organisiert fremdländische Vögel gezüchtet und gehalten. Doch schon vor der Gründung der Sparte beschäftigten sich einige Bürger in der Stadt mit der Zucht und Haltung dieser Vögel (es liegen Dokumente von 1932 bis etwa 1939 vor).

Es wurde also unbewusst eine Tradition fortgesetzt und das sehr erfolgreich.

Zur Gründung waren wir 11 Bürger, 3 Zuchtfreunde sind heute noch Mitglieder. In der Zeit von 1964 bis 1989 waren wir Mitglied einer Sonderzuchtgemeinschaft (SZG) in der DDR.



In dieser Zeit entwickelte sich die Sparte sehr erfolgreich. In der besten Zeit waren wir bis zu 54 Zuchtfreunde und hatten in den Anlagen der Zuchtfreunde über 600 Tiere stehen. In den 80er Jahren stellten wir 3- bis 4-mal den ersten und zweiten „DDR Meister“ in der Goldfasanzucht. Wir waren stets auf großen Ausstellungen durch unsere Zuchtfreunde vertreten. Wir überstanden auch die Wende!

1990 wurden wir dann ein eigenständiger, juristischer Verein durch die Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Köthen. Mit 23 Zuchtfreunden nahmen wir also die Arbeit wieder auf. Es galt nun nach den Gesetzen der BRD zu handeln. Wir schlossen uns der großen Vereinigung „Ziergeflügel und Exoten“ in den neuen Bundesländern an (im Jahr 1990). Somit auch deren Aufgaben und Ziele.

Die Ziele waren u. a.

- Arterhaltung, artgerechte Haltung
- Förderung der Zucht standardisierter Arten und Rassen

- Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden
- Wahrung des Tierschutzes
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden, Organisationen usw.
- mit anderen Vereinen und Sparten Verbindungen knüpfen, halten und ausbauen

Wir sind zurzeit 15 Mitglieder und leisten nach wie vor eine gute Vereinsarbeit. Unsere Züchter gehen auch weiterhin auf große Veranstaltungen, mit gutem Erfolg. Wir tragen dazu bei, die gute Zusammenarbeit in Radegast und im Territorium zu erhöhen. Unsere Zuchtfreunde tragen unseren Namen in alle Richtungen der BRD. Auch unsere Ausstellungen werden von vielen Züchtern und Bürgern besucht um Erfahrungen auszutauschen. Wir wollen unseren Mitbürgern kundtun mit welchem wunderbaren Hobby wir uns beschäftigen. Wir wollen unsere vielfältigen farbenprächtigen Tiere zeigen, sowie unsere Zucht.

Hier noch einige Angaben zum Verein:

- 17 Mitglieder
- 1 Träger der Verdienstmedaille der VZE
- 2 Ehrenmitglieder
- 9 Träger der Ehrenmedaille in Gold der VZE
- 1 Träger, in Silber

Es wurden 41 Ausstellungen in der Zeit durchgeführt.

Seit 1990 ist der Verein ständig beteiligt an den kulturellen Veranstaltungen der Stadt Radegast.

*Der Vogelverein Ziergeflügel
& Exoten Radegast e. V.*



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES

06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder,
Telefon:(034978)265-15, E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den

Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen:

Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,

Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 in Weißandt-Göolzau:

Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Versammlungsraum des Verwaltungsamtes, Zimmer 122 in Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31.

Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1, in Gröbzig:

- nach Vereinbarung
Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 20 vereinbart werden.

Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:

- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 18 vereinbart werden.

Beschluss Nr.

Beschluss über ...

EDD-GR-09-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag im Rahmen eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
EDD-GR-10-01/2007	die Erklärung der Gemeinde Edderitz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Lagerung von Schrott
EDD-GR-11-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ der Stadt Köthen
EDD-GR-12-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ der Stadt Köthen
EDD-GR-13-01/2007	die Aufhebung der Satzung der Kita Edderitz vom 28.04.2003
EDD-GR-14-01/2007	die Beitragskalkulation der Abwasserbeseitigung im OT Pfaffendorf

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 12.02.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-01-01/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
EDD-GR-02-01/2007	das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 - 2015
EDD-GR-03-01/2007	einen Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Gemeinderates
EDD-GR-05-01/2007	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
EDD-GR-06-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
EDD-GR-07-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Biogasanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz“ der Stadt Köthen
EDD-GR-08-01/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag in einem Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemeinde Fraßdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 31.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
FRA/GR-01-01/2007	das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Fraßdorf für die Jahre 2007 - 2015
FRA/GR-02-01/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
FRA/GR-03-01/2007	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
FRA/R-04-01/2007	die Zustimmung zum Aktionslimit Gemarkung Fraßdorf, Flur 1, Flurstück 1024

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 12.02.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-03-02/2007	Neufassung der Satzung der Kindertagesstätte Glauzig
Gla/GR-04-02/2007	Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte Ostrau
Gla/GR-06-02/2007	Eintragung und Abschluss einer Vereinbarung über die Bewilligung einer Baulast in der Gemarkung Glauzig, Flur 2, Flurstück 244
Abgelehnt wurde in der Sitzung folgender Beschluss:	
Gla/GR-05-02/2007	Beschluss über einen Stundungsantrag

Neufassung

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glauzig

Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20. 12. 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; S. 808 ff) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glauzig in der Sitzung am 12.02.2007 folgende Satzung beschlossen. Der Träger der Einrichtung - die Gemeinde Glauzig - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen. Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:
-> Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glauzig.

§ 1 Begriff

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, der Hort sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG. Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt. Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glauzig ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

§ 2 Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt. Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid. Sie betragen für jedes Kind monatlich:

	Ganztags- und	Halbtagsbetreuung
Ein Kind in der Einrichtung		
Kinderkrippe	165,00 €	93,00 €
Kindergarten	135,00 €	73,00 €
Hort	45,00 €	
Ferienhort	15,00 € pro Woche	

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort. Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung. Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

§ 4 Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 5 Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung. Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 7 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Regelinrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich. Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regelinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten. Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen. Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 9 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert. Die Bezahlung des Essgeldes erfolgt durch die Eltern Kosten deckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 11 Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 13 Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht. Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 14 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- Selbstständigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde Schortewitz als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essgeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 15 Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 16 Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Glauzig zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

**§ 17
Billigkeitsregeln**


Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 18
Sonstige Vereinbarungen**

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann. Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

**§ 19
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig vom 02.06.2003 außer Kraft. Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauzig. Glauzig, den 12.02.2007


Schöbe
Bürgermeister



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

Haushalt

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Glauzig in der Sitzung am 08.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	461.800 Euro,
in Ausgabe auf	461.800 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in Einnahme auf	132.400 Euro,
in Ausgabe auf	132.400 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

Glauzig, den 05.02.2006


Schöbe
Bürgermeister




**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
sowie des geänderten und fortgeführten
Haushaltskonsolidierungskonzeptes
2007 bis 2015 der Gemeinde Glauzig**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Glauzig, Beschluss-Nr. Gla/Gr-01-01/2007 vom 08.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2007 nicht enthalten. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.02.2007 bis 06.03.2007 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Zimmer 214 (Kämmerlei) aus:

Montag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

Glauzig, den 05.02.2007


Schöbe
Bürgermeister



**Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1
vom 11.01.2007**

Bei der Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Glauzig hat sich ein „Druckfehler“ eingeschlichen. Der § 5 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschfall der Gemeinde Glauzig (Entschädigungssatzung) lautet wie folgt:

§ 5

- Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder**
- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EUR je Sitzung.
 - (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
 - (3) Der nachgewiesene Verdienstausschfall wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

Gemeinde Hinsdorf

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 26.02.2007, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
16. Vergabe einer Beschallungsanlage
17. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. Homann

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Hinsdorf

Gemeinde Piethen

In der Sitzung des Gemeinderates Piethen am 30.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PIE-GR-01-01/2007	die Umschuldung eines Darlehens bei der Commerzbank Filiale Dessau
PIE-GR-02-01/2007	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
PIE-GR-04-01/2007	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
PIE-GR-05-01/2007	die Vereinbarung zur Datenübermittlung zwischen der Gemeinde Piethen und der MIDEWA GmbH

In der Sitzung des Gemeinderates Piethen am 30.01.2007 wurde folgender Beschluss abgelehnt

PIE-GR-03-01/2007	Personalangelegenheit
-------------------	-----------------------

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 26.02.2007, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Aufwandsspaltungsbeschluss Ausbau Gehweg und Oberflächenentwässerung K2076 Cos
10. Abschnittsbildungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg und Oberflächenentwässerung Dorfstraße K2076“
11. Beratung über die Umbenennung des Straßennamens „Ziebigker Straße“
12. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Prosigk im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
13. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Prosigk im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Fotovoltaikanlage auf dem ehemaligen Militärflugplatz“ der Stadt Köthen
14. Anfragen der Ratsmitglieder
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

17. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
18. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
20. Informationen des Bürgermeisters
21. Eintragung einer Baulast in der Gemarkung Prosigk, Flur 3, Flurstück 50/2
22. Genehmigung zur Anpflanzung einer Hecke in der Gemarkung Prosigk, Flur 2, Flurstück 8
23. Anfragen der Ratsmitglieder
24. Schließung der Sitzung

gez. Volker Richter

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
- Gemeinderatssitzung am 15.01.2007

Beschluss

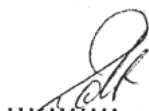
Der Gemeinderat Prosigk beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 23.02.2007 bis 06.03.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Prosigg, den 18.01.2007




Richter
Bürgermeister

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 06.03.2007, 18:30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
16. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
17. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 12.02.2007

gez. Graf

Vorsitzender

des Hauptausschusses der Stadt Radegast

Gemeinde Reupzig

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 01.03.2007, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe - Reparatur Dach Feuerwehrgerätehaus
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. Burghause

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig

Gemeinde Scheuder

In der Sitzung des Gemeinderates Scheuder am 30.01.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
SCHEU/GR-01-01/2007	das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 - 2015
SCHEU/GR-02-01/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
SCHEU/GR-03-01/2007	zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
SCHEU/GR-04-01/2007	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorleiters und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
SCHEU/GR-05-01/2007	die Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Scheuder
SCHEU/GR-06-01/2007	die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scheuder
Abgelehnt wurden:	
B-Nr.	Beschluss über
SCHEU/GR-07-01/2007	zur Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftsräume bzw. Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Scheuder

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 § 5 Abs. 1 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder folgende Benutzungsgebührenordnung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume bzw. Gemeinschaftshäuser

- Kulturhaus Scheuder
- Kleiner Raum Kulturhaus Scheuder
- Saal Lausigk mit kleinem Raum
- Kleiner Raum Lausigk

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die im § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen stellt.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Erlass des Gebührenbescheides.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Erlass und Zugang des Gebührenbescheides. Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

§ 5

Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Gemeinschaftsräume bzw. Gemeinschaftshäuser werden für ortsansässige Benutzer nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

Gemeinschaftsräume	Zeitraum	Benutzergebühr
Kulturhaus Scheuder	01.04. - 30.09.	75,00 €/Tag
	01.10. - 31.03.	90,00 €/Tag
Kleiner Raum Kulturhaus Scheuder	01.04. - 30.09.	36,00 €/Tag
	01.10. - 31.03.	47,00 €/Tag
Saal Lausigk mit kleinem Raum	01.04. - 30.09.	75,00 €/Tag
	01.10. - 31.03.	90,00 €/Tag
kleiner Raum Lausigk	01.04. - 30.09.	36,00 €/Tag
	01.10. - 31.03.	47,00 €/Tag
Nutzung der Gemeinschaftsräume bzw. häuser bis zu 4 Stunden	01.04. - 30.09.	6,00 €/Std.
	01.10. - 31.03.	7,00 €/Std.

Für nicht ortsansässige Benutzer wird ein Zuschlag von 50 % auf die o. g. Gebührensätze erhoben. Für vordergründig gewerbliche Nutzung gelten gesonderte Vereinbarungen. Wenn die im § 1 genannten Räumlichkeiten belegt sind, haben Vereine bzw. Kameraden der FFW die Möglichkeit, die neuen FFW-Räume in Höhe des Nutzungsentgeltes des Kulturhauses Scheuder zu nutzen.

(2) Reinigung

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten von Dritten vorgenommen.

(3) Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereine und Organisationen

Dem Heimatverein Scheuder, dem Dorfclub Lausigk und der Volkssolidarität Ortsgruppe Scheuder ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

(4) GEMA-Gebühren

Das Nutzungsentgelt enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses bzw. -räume werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 6

Billigkeitsregel

Ansprüche aus einem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührenordnung vom 14.11.2000 sowie vom 11.03.2003 mit all ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Scheuder, den 30.01.2007


Kiemer



Bürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Scheuder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.21-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder in seiner Sitzung am 30.01.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Scheuder (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I.

Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Scheuder wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 460,00 EUR gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird jeweils für den vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 3 Verdienstausfallerstattung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 13,00 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstausfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern des Gemeinderates entscheidet der Bürgermeister. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

(1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.

(2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Scheuder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 76,50 Euro.

(2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Der Betrag nach § 3 Abs. 1 darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

(2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Zahlungsweise

(1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

(2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

(3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Scheuder vom 19.01.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2001 außer Kraft. Scheuder, den 30.01.2007


Riemer
Bürgermeister



Gemeinde Schortewitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushalt

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schortewitz in der Sitzung am 16.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	633.300 Euro,
in Ausgabe auf	777.400 Euro,

im Vermögenshaushalt

in Einnahme auf	433.500 Euro,
in Ausgabe auf	433.500 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 100.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 255.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Schortewitz, den 05.02.2007


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz-Nr. Schor/GR-02-01/2007 vom 16.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dem in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen am 02.02.2007, AZ 151901/40HH2007 in Höhe von 100.000,00 € für den Abwasserbereich unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt.

Zu dem in § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) erfolgte am 02.02.2007, AZ 151901/40HH2007 die Wiederholung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen in Höhe von 255.000,00 € vom 21.11.2006, AZ 151901/40NT2006. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung

für das Land Sachsen-Anhalt vom **26.02.2007 bis 06.03.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Schortewitz, den 05.02.2007


Bürgermeister



Gemeinde Zehbitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushalt

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Zehbitz in der Sitzung am 17.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	264.200 Euro,
in Ausgabe auf	264.200 Euro,

im Vermögenshaushalt

in Einnahme auf	104.200 Euro,
in Ausgabe auf	104.200 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Zehbitz, den 12.02.2007


Fritsche



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Zehbitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zehbitz, Beschluss-Nr. ZEH-GR-06-01/2007 vom 17.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2007 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom **23.02.2007 bis 06.03.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 124 (Kämmerei).

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr
 Zehbitz, den 12.02.2007


 Fritsche



Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Straße 24
 06844 Dessau

, den 2007-01-29

Bodenordnungsverfahren Prosigk, Das Straßenfeld
Verf.Nr.: 611-12 KO 4016

|1|5|1|5|9|0|171
 (Gemeindegeschlüssel -Nr.)
 Verf.-Nr. 611/2 KÖT 102
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau

2007-02-01

Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 06.07.2006 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **05.02.2007, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Ein Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan ist erhoben worden. Diesem wurde abgeholfen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Gröbzig** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.


Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag


 Ahlers



Im Auftrag


 Ahlers



|1|5|1|5|9|0|49|

(Gemeindeschlüssel -Nr.)

Verf.-Nr. 611/2-01 KOE 131

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Str. 24

06844 Dessau

2007-02-09

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren** Zehbitz wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag


Ahlers



Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen

Geschäftszeichen Nr.: **3 K 1/02**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

28.03.2007, 09.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden das im **Grundbuch von Glauzig Blatt 343** eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 55,
Dorfstraße 8

Größe: 638 m²

Zweigeschossiges Gebäude mit Gaststätte/Kegelbahn nebst Zubehör und zwei Wohnungseinheiten, Baujahr ca. 1933, Teilsanierung 1997

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **08.02.2002**

Verkehrswert: (nebst Bestandteilen und Zubehör)

166.000,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 22.02.2007 bis 28.03.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

26.02.2007 bis 05.03.2007 Herr Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

05.03.2007 bis 12.03.2007 Herr Dipl. Med. A. Petri, Köthen
Tel. 0 34 96/51 00 34

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

26.02.2007 bis 05.03.2007 Herr Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

05.03.2007 bis 12.03.2007 Sr. H.-J. Seidlitz, Quellendorf
Tel. 03 49 77/2 12 61

Mitteilungen

Das Amt für Umweltschutz informiert

- Abfallberatung -

Entsorgung von Verkaufsverpackungen

WICHTIG!: Die Entsorgung von Verkaufsverpackungen ist kein Leistungsbestandteil der Müllgebühr!

Aufgrund von massiven Bürgerbeschwerden wurde bekannt, dass die bis 31.12.2006 zuständige und vertraglich verpflichtete Firma die Entsorgungsleistungen für Verpackungsabfälle: Einsammlung gelber Säcke, die laut Tourenplan 2006 für den 30.12.2006 (Tour

G4 - in Aken, Chörau, Diesdorf, Fraßdorf, Körnitz, Lausigk, Meilendorf, Naundorf, Quellendorf, Reppichau, Riesdorf, Scheuder, Sperlingslust, Zehmigkau) vorgesehen waren, nicht erbracht hat. Erst nach Aufforderung durch das für die Auftragsvergabe zuständige Unternehmen, hier: - Der grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, wurde in den späten Nachmittagsstunden des 02.01.2007 die Sammeltour von der Firma nachgeholt, wobei die Bürger nicht mehr rechtzeitig informiert werden konnten.

Da die o. g. Bürgerbeschwerden und Reklamationen 2006 auch an nicht dafür zuständige Stellen und Unternehmen (u. a. Firma Udo Achtert GmbH, Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH) gingen, wird in diesem Zusammenhang noch einmal über die bestehende Rechtslage in der Entsorgungsorganisation sowie auf die derzeit aktuelle Entsorgungssituation für diese Abfälle im Landkreis informiert.

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung (VerpackV) 1991 gilt in Deutschland das Prinzip der Produzentenverantwortung. Hersteller und Vertrieber müssen Verpackungen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben, zurücknehmen, einer umweltgerechten Verwertung zuführen und diese abschließend dokumentieren.

Das bedeutet, dass sämtliche Hersteller und Vertrieber von Verkaufsverpackungen verpflichtet sind, sich entweder einem Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV, wie z. B. der Duales System Deutschland GmbH, anzuschließen oder als so genannte Selbstentsorger die Rücknahme, Verwertung und Dokumentation zu organisieren.

Mit Zahlung eines so genannten Lizenzentgelts erwerben die Produktverantwortlichen das Recht zur Nutzung des grünen Punkts auf ihren Verpackungen und werden im Gegenzug von ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Rücknahme, Verwertung und

Dokumentation befreit.

Duale Systeme bieten demzufolge flächendeckende und haushaltsnahe, d. h. beim Endverbraucher befindliche Systeme zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen mit gleichzeitiger Übernahme sämtlicher Pflichten aus der Verpackungsverordnung.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die in einer Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher, d. h. bei **privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen** anfallen. Zu Verkaufsverpackungen zählen aber auch Verpackungen des Handels und der Gastronomie und anderen Dienstleistern, die die Übergabe von Waren an Endverbraucher ermöglichen, hierzu zählen z. B. Plastik- und Papiertragetaschen sowie Einweggeschirr und -besteck.

Für den Landkreis Köthen ist derzeit die „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ **über Beauftragung von Subunternehmen** für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen beim so genannten **privaten Endverbraucher** zuständig.

Bis 31.12.2006 war die Firma Trauschel Entsorgungsdienste GmbH als zuständiges Subunternehmen mit der Einsammlung von Verkaufsverpackungen (gelber Sack) durch den o. g. Systembetreiber beauftragt. Seit 01.01.2007 ist die Firma Udo Achtert GmbH Entsorgungs- und Containerdienst für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen/14-tägliches Einsammeln des gelben Sackes bzw. der gelben Tonnen bei den vergleichbaren Anfallstellen zuständig.

Insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und Freiberufler sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe können Verkaufsverpackungen in einem haushaltsüblichen Sammelbehälter mit nicht mehr als 1100 Liter Fassungsvermögen im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgen lassen. Die benannten Anfallstellen haben den Bedarf zur Bereitstellung von 1,1 m³ - Behältern oder 240-Liter Tonnen dem mit der Einsammlung beauftragten Unternehmen mitzuteilen.

Die genauen Termine der Einsammeltour und die Verteilstellen für gelbe Säcke sind dem Abfallentsorgungsstourenplan 2007 zu entnehmen, der im Amtsblatt Nr. 23 veröffentlicht wurde bzw. auf der Internetseite des Landkreises unter: www.landkreis-koethen.de angegeben ist.

Bei künftigen Beanstandungen und festgestellten Verstößen wird gebeten, sich entweder an das zuständige Entsorgungsunternehmen direkt zu wenden oder die untere Abfallbehörde des Umweltamtes zu informieren, um ggf. den zuständigen Systembetreiber aufzufordern, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ informiert

Einsammlung gelber Sack im Entsorgungsgebiet

Seit dem 01.01.2007 ist die Firma Udo Achtert GmbH Entsorgungs- und Containerdienst für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen/14-tägliches Einsammeln des gelben Sackes bzw. der gelben Tonnen zuständig.

Von einigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfolgten bereits Beschwerden bezüglich der Entsorgungsweise der Firma. Den Bürgern war nicht bekannt, dass die Abholung der gelben Säcke im Entsorgungsgebiet bis spät in den Abendstunden erfolgen kann.

Nach Rücksprache mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises wurde hierzu mitgeteilt, dass das Einsammeln des gelben Sackes bzw. der gelben Tonnen im 14-täglichen Rhythmus durch die zuständige Firma in der Zeit von 7.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr erfolgen muss.

Bei künftigen Verstößen wird gebeten, sich entweder an das zuständige Entsorgungsunternehmen direkt zu wenden oder die untere Abfallbehörde des Umweltamtes zu informieren, um ggf. den zuständigen Systembetreiber aufzufordern, entsprechend Maßnahmen einzuleiten.

Sprechstage

der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“ Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechstage finden am

Dienstag, d. 06.03.2007 von 09.00 bis 12.00 Uhr und

Dienstag, d. 13.03.2007 von 15.00 bis 18.00 Uhr

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im März

4. März (Reminiszenz)

Görzig - 9.15 Uhr (Hänsch/Maiwald)

Zehbitz - 9.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Weißandt-Görlau - 9.15 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)

Großbadegast - 10.30 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

11. März (Okuli)

Schortewitz - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)

Prosigk - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Gnetsch - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

Radegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Maasdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Riesdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

18. März (Lätäre)

Görzig - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)

Gnetsch - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Cösitz - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Großbadegast - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

25. März (Judika)

Radegast - 9.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Schortewitz - 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)

Weißandt-Görlau - 9.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Hohnsdorf - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

Prosigk - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Maasdorf - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im März

Gemeindekirchenratssitzungen

7. März 19.00 Uhr Schortewitz

8. März 19.00 Uhr Maasdorf

14. März 08.30 Uhr Cösitz

20. März 19.00 Uhr Görzig

22. März 19.00 Uhr Radegast

Großbadegast, Hohnsdorf, Prosigk, Riesdorf und Weißandt-Görlau n. V.

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am **19. März um 19.00 Uhr** in der Radegaster Kirche.

Weltgebetstag der Frauen

Im März feiern Frauen der verschiedenen Religionen den Weltgebetstag. Dieses Jahr haben Frauen aus Paraguay zum Thema: „Unter Gottes Zelt vereint“ den Tag vorbereitet. In den Frauenkreisen werden die Gebetsordnungen und das Land mit seinen Besonderheiten vorgestellt. Wir möchten den Weltgebetstag noch in einer anderen Form feiern: Essen und Trinken aus Paraguay, Informationen zum Leben (Ängste und Nöte der Menschen, Traditionen, Land, Geschichte), Musik, Tänze und Lieder.

Es laden Frauen unserer Gemeinden zu einem Abend über den Weltgebetstag der Frauen ein. Eingeladen ist jeder und jede!

Weißandt-Görlau: am Freitag, dem 2. März um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau

Radegast: am Montag, dem 5. März 2007 um 19.00 Uhr in der Kirche Radegast

Prosigk: am Dienstag, dem 6. März um 14.00 Uhr im Pfarrhaus Prosigk

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

6. März 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Bibellesekreis in Weißandt-Görlau

Im März treffen wir uns im Pfarrhaus Weißandt-Görlau. Der Termin wird gemeinsam abgesprochen.

Konfirmandenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht immer **montags um 17.30 Uhr** in der Kirche statt.

In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht bis auf Weiteres sonnabends von 10.00 - 15.00 Uhr statt: **Am 10. und 24. März**

Kinderchor in Weißandt-Görlau

Interessierte werden gebeten, sich im Pfarrhaus Weißandt-Görlau zu melden: Tel. 03 49 78/3 93 29; Tel. und Fax: 03 49 78/2 13 88.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die wöchentlichen Christenlehregruppen:

montags: Christenlehre Radegast und Zehbitz

15.00 Uhr in der Radegaster Kirche

Christenlehre Riesdorf

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

mittwochs: Christenlehre Schortewitz

15.00 Uhr im Kindergarten/Hort Schortewitz

Christenlehre Maasdorf

16.00 Uhr in der Kirche Maasdorf

Christenlehre Hohnsdorf

(nach der Sanierung der Kirche ab April um 17.00 Uhr in der Kirche)

donnerstags: Christenlehre Weißandt-Görlau

15.30 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau, Kirchstr. 1

Paul-Gerhardt-Abend in Köthen am 12. März

Paul Gerhardt (1607 - 1676), der berühmte deutsche Dichter unsterblicher christlicher Lieder, wurde am 12. März 1607 in Gräfenhainichen geboren. An diesem Tag wird seines 400. Geburtstages im Bonhoffersaal des Wolfgangstiftes (Bärteichpromenade 12b) gedacht.

Die beiden Kirchenmusiker unserer Region: Martina Apitz (Köthen) und Sebastian Saß (Bernburg) werden sein Leben und seine Lieder, von denen 26 in unserem Evangelischen Gesangbuch stehen, bei einem musikalisch-literarischen Abend vorstellen. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Obwohl Gerhardts Gedichte so alt sind, sind sie von einer berührenden Aktualität! Seine bilderreiche Sprache tut gut und sein starkes Gottvertrauen kann uns auch heute helfen!

Jugendband in Weißandt-Görlau mit Bernd Villbrandt

Die Jugendband probt jeden Mittwoch um 17.00 Uhr im Clubhaus Weißandt-Görlau.

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der **Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr zur Probe**. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich nach Vereinbarung. Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

Frauenhilfe und Seniorenkreis

1. März 14.00 Uhr Radegast (in der Kirche)

6. März 14.00 Uhr Prosigk (Weltgebetstag)

2. März 14.30 Uhr Weißandt-Görlau (Weltgebetstag)

6. März 14.30 Uhr Schortewitz

15. März 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)

15. März 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

22. März 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Kitzmann)

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrerin Alexandra Kroll-Janes (Weißandt-Görlau):

Tel. und Fax: 03 49 78/2 13 88, Tel. 03 49 78/3 93 29

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. 03 49 78/2 05 74


Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax 03 49 75/2 15 65

Die Büroöffnungszeiten im Pfarrhaus Weißandt-Görlau haben sich geändert!

In Zukunft ist das Pfarrbüro in der Regel geöffnet: **montags bis**

freitags: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags: 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN AMTSBLÄTTER
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?


Ihre Anzeigenfachberaterin

Karin Berger

berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN AMTSBLÄTTER
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Hans Jürgen Hinze

berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29

Vereine

Frauentagsparty 2007!!!!

Tanzband mit netten Überraschungen

Am 08.03.2007 startet wieder unsere

„zünftige Frauentagsparty“

im Gemeindezentrum Weißandt-Görlau, zu der alle Frauen herzlich eingeladen sind.

Einlass für Frauen: ab 19.00 Uhr

Männer sind sehr erwünscht.

Kartenvorbestellung und Vorverkauf ab sofort:

- Backwarenverkaufsstelle Peschke
Weißandt-Görlau, Hauptstraße

Unkostenbeitrag: 7,00 Euro

Preisgünstige Speisen und Getränke sind im Angebot!!!!

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Görlau lädt alle Frauen, ob jung oder älter herzlichst ein.

Die Ortsgruppe Volkssolidarität Weißandt-Görlau



Heimatverein Trebbichau an der Fuhne e. V.

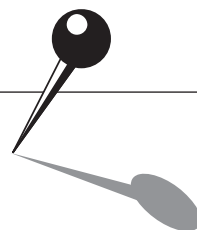
Veranstaltungsplan 2007

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Heimatverein Trebbichau an der Fuhne e. V. möchte Ihnen folgende Veranstaltungen für das Jahr 2007 anbieten:

06.03.2007	Themenabend Jugendförderung
18.03.2007	Tischtennisturnier
07.04.2007	Osterfeuer
29.09./30.09.2007	Countryfest
30.10.2007	Halloween
17.11.2007	Pflege von Anpflanzungen im Ort
09.12.2006	Weihnachtsmarkt

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen werden vorab veröffentlicht und Ihnen gesondert zugestellt. Wir hoffen, wir können Ihnen ein interessantes Veranstaltungsprogramm anbieten und würden uns über Ihre rege Teilnahme freuen.

Ihr Heimatverein Trebbichau an der Fuhne e. V.



Neues aus der Quellendorfer Kindertanzgruppe!

Seit dem 11.01.07 findet nun regelmäßig jeden Donnerstag das Training der beiden Kindertanzgruppen statt. Kinder bis 6 Jahren üben in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr und die Kinder ab 6 Jahren von 15:00 bis 16:00. Als Vorstand der Fun * Fabrik bedanken wir uns besonders für die Unterstützung der Gemeinde Quellendorf und die kostenfreie Nutzung der Turnhalle. Wir wissen, dass dies nicht selbstverständlich ist. Natürlich freuen wir uns über weitere interessierte Kinder mit ihren Eltern. Auf unserer Internetseite www.fun-fabrik-e-v.de findet ihr unter der Fun * Fabrik e. V. und Aktuelles, auch viele Bilder des Tanztrainings vom 25.01.07. Schaut doch mal nach. Bilder sagen mehr als Worte.



Wir suchen noch interessierte Jugendliche für eine **Jugendtanzgruppe**. Damit können wir auch speziell auf diese eingehen. Hier haben wir vom 19.07. bis 29.07.07 ein besonderes Erlebnis zu bieten. 10 Tage Aktion mit allem Drum und Dran für 50 Euro Teilnehmerbeitrag (von 12 bis 27 Jahren) inkl. einen Tag Belantiss und vieles mehr im Rahmen des tschechisch-deutschen Tanzworkcamp. Wir erwarten 30 Tschechische Jugendliche (13 - 15 Jahre) mit Betreuer die uns Hip-Hop, Breakdance usw. beibringen werden. Wer Interesse hat, bitte schnellstmöglich melden - die Plätze sind begrenzt! In dieser Zeit werden wir auch öffentliches Training und Auftritte machen. Wer uns buchen will soll sich schnellstens melden, da wir derzeit das Programm zusammenstellen. Hierüber wollen wir das kalkulatorische Defizit von 4600 Euro versuchen auszugleichen. Sponsoren sind dringend gesucht. Der finanzielle Hauptteil wird über einen Zuschuss der Deutschen Wanderjugend erfolgen.

Wer sich nicht mehr als Jugendlicher fühlt ist auch gerne bei der Happy Dance Company gesehen. Auch Anfänger integrieren wir sehr schnell durch das gute Vereinsklima.

Weitere Infos unter 03 49 78/3 09 51 oder fun-fabrik@web.de oder unserer Homepage www.fun-fabrik-e-v.de

Wilfried Eimann
(Vorstand)

Die E-Junioren des SV Schwarz-Gelb Radegast, beim 13. Allianz-Pietrek-Cup in Dessau

Am Samstag, dem 27.01.2006 war es endlich so weit, die E-Junioren des SV Schwarz-Gelb Radegast durften am 13. Allianz-Pietrek-Cup in der Anhalt-Arena Dessau teilnehmen. Die Ergebnisse waren, zumindest für die Verantwortlichen, von untergeordneter Bedeutung, es zählte einfach nur die Teilnahme an diesem Turnier.

Natürlich gab es enttäuschte Gesichter, als man gleich im ersten Spiel gegen Dessau 05, mit 0 : 6 unter die Räder kam, natürlich war man enttäuscht als man gegen Bayer 04 Leverkusen mit 0 : 15 verloren hatte. Danach wurde der Respekt abgelegt und es wurde versucht dagegenzuhalten. Durch diese kämpferischen Leistungen konnten zumindest die weiteren Ergebnisse gegen Borussia Dortmund (0 : 7), gegen den 1. FC Nürnberg (0 : 8) und gegen den Pokalverteidiger Hertha BSC (0 : 7) in Grenzen gehalten werden und darüber können unsere E-Junioren durchaus stolz sein. Aber wer der Meinung war, wir hätten hier etwas bewegen können, der sollte doch ganz einfach mal darüber nachdenken, mit welchen Voraussetzungen wir in das Turnier gegangen waren. Es war und das bekamen wir durch alle Kinder zu spüren, eine Riesensache. Stellen Sie sich einmal vor, Sie haben einen großen und unerreichbaren Traum und dieser Traum geht von heute auf morgen in Erfüllung. Genau mit diesen Gefühlen musste unsere Mannschaft in Dessau fertig werden. Schon der erste Moment war überwältigend, die Atmosphäre in der Anhalt-Arena Dessau. Ein noch nie da gewesener Augenblick beim Einlaufen zur Eröffnungsveranstaltung und dazu der „Riesen“ Respekt vor den Bundesligavereinen.

Der Vorstand des SV Schwarz-Gelb Radegast und insbesondere die Spieler der E-Junioren, möchten sich für die erhaltene Unterstützung bedanken. Besonderer Dank gilt dem Herrn Helmholtz (Opa eines E-Junioren Spielers) und dem befreundeten Sportverein Riesdorf. Herr Helmholtz war es auch, der mit der Zahlung der Startgebühren, erst die Teilnahme an dieser Veranstaltung ermöglichte. Beide waren es dann auch, die für jeden teilnehmenden Spieler, extra und nur für diese Veranstaltung, ein Trikot anfertigen ließen. Diese Trikots konnte dann auch jeder dann mit nachhause nehmen und behalten. Ein besonderer Dank gilt auch den Eltern, Omas und Opas unserer Kinder, die uns zahlreich unterstützt haben.

Ein besonderes Erlebnis war dann die Siegerehrung am Sonntag. Hier standen unsere Jungs neben denen der Bundesligavereinen und Sie hatten das Gefühl aufgenommen und akzeptiert zu sein, für alle ein tolles Gefühl.

Aktivitäten im Monat März 2007

- 01.03. SHG Köthen 14.00 Uhr Hotel „Stadt Köthen“
- 05.03. SHG Berufstätige 18.00 Uhr „Hotel Anhalt“
- 06.03. SHG Gröbzig 16.30 Uhr Hotel „Stadt Gröbzig“
- 08.03. SHG Quellendorf 13.30 Uhr „Imbiss an der Tankstelle“
- 12.03. SHG Aken 16.00 Uhr „Akener Bierstuben“
- 14.03. SHG Radegast 15.00 Uhr „Panik Oase“

Unser Büro Siebenbrünnenpromenade 31, 06366 Köthen ist im **März** dienstags von **11.00 Uhr bis 16.00 Uhr** besetzt.

Gesprächsrunden und Einzelberatung

Monat März: Kochen für Diabetiker (bitte anmelden)
Giesela Hahn
Vereinsvorsitzende

Einladung

Am Freitag, dem 16. März 2007 findet um 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus Rosefeld die JAHRESVERSAMMLUNG 2006 der Jagdgenossenschaft Scheuder-Libbesdorf statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. der Bericht des Vorstandes und der Pächter.

Alle Ackereigentümer der Gemarkung Scheuder-Libbesdorf-Lausigk-Rosefeld-Naundorf sind dazu herzlich eingeladen.

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
Scheuder-Libbesdorf*

Schulnachrichten/Kindergärten

Schlittenhunde in Radegast

Einen schönen Ferientag erlebten wir Hortkinder aus Radegast als uns Huskys besuchten. Herr Knopf aus Cosa kam mit seinen 15 Schlittenhunden zu uns. Wir erfuhren wie Huskys leben, was sie fressen und wie die Hundeschlittenrennen entstanden sind. Natürlich durften wir die Huskys, die am Stegout angemacht waren, auch streicheln.

Ein Quad, dass zum Trainieren genutzt wird, der Hundeschlitten und ein Rennwagen wurden von uns ausprobiert. Wir haben viel über Schlittenhunde gelernt. Einige von uns Kindern würden gerne auch einen Husky haben.

Danke für den schönen Tag.

Die Hortkinder aus Radegast



Ein aufregender Tag bei der Feuerwehr

Der 70. Geburtstag der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau war für uns „die Zuckertütengruppe“ Anlass genug ein Feuerwehrprojekt zu starten. In täglichen Gesprächen berichteten die Kinder über die wichtigen Aufgaben der Feuerwehr. Die Kinder trugen die verschiedensten Materialien über die Feuerwehr zusammen.

Es waren: Zeitungsartikel, Bildmaterial, Bilderbücher, Feuerwehrautos, Feuerwehrhelme, Pokale, auch Feuerwehrbekleidung sowie ein richtiger, langer, roter Feuerwehrschauch.

Alle diese Dinge sind in einer Ausstellung im Zimmer der Zuckertütengruppe zu sehen. Sehr begeistert waren alle über das Video, wo die Feuerwehr im Löscheinsatz zu sehen war, welches uns die Feuerwehr zur Verfügung stellte. Danke dafür!



Der absolute Höhepunkt unseres Feuerwehrprojektes war der Besuch bei der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau. Mit einem kleinen Ständchen gratulierten wir der Feuerwehr zum 70. Geburtstag. Besonders freuten wir uns, dass so viele Feuerwehr-Männer und -Frauen Zeit für uns hatten und uns alle Fragen beantworteten. Als richtige Feuerwehr-Männer fühlten wir uns, als wir in das schöne neue Feuerwehrauto klettern durften. Bei einer Vorführung im Freien wurden uns viele wichtige Funktionen des Autos gezeigt. So hieß es natürlich auch „Wasser marsch!“.

Das ein Feuerwehrmann sehr mutig, ausdauernd und stark sein muss, erfuhren unsere Erzieherinnen am eigenen Leib. Sie mussten eine komplette Uniform mit Sauerstoffflasche und Helm tragen. Sehr überrascht waren auch die Kinder als plötzlich vor ihnen ein „Marsmännchen“ stand, welches sich aber als Feuerwehrmann Marcel entpuppte.

Für die Bewirtung und den schönen aufregenden Tag möchten wir uns bei allen freundlichen Feuerwehrleuten und besonders bei Herrn Tino Amler bedanken!

*Die Kinder der Zuckertütengruppe der
Kita „Haus der Sonnenkinder“ Weißandt-Görlau mit
ihren Erzieherinnen Frau Meves und Frau Schnabel*

Verschiedenes

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehmitz in der Gaststätte Vogel am

Donnerstag, d. 08.03.2007, 18:00 Uhr

statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

*Es laden ein
die deutsche Verkehrswacht
und die Gemeinde Zehbitz.*

Veranstaltungen in der Stadt Gröbzig

Seniorenachmittag

... mit einer kleinen Überraschung der Stadtbibliothek/Stadtinformation Gröbzig

Mittwoch, 28. Februar 2007

Beginn: 15.00 Uhr

Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Selbsthilfegruppe

Dienstag, 6. März 2007

Beginn: 16.30 Uhr

Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtbibliothek Gröbzig, Köthener Str. 1, Tel. 2 23 55

Gestaltung von Glückwunschkarten zum „Frauentag“

Am Dienstag, 6. März 2007 in der Stadtbibliothek Gröbzig ab 15:00 Uhr.

Die Projektmitarbeiter für kulturelles Leben & Leiterin der Stadtbibliothek stehen Ihnen mit Kreativideen zur Seite!!

Ferienaktivitäten in Gröbzig

In den Winterferien luden die Mitarbeiterinnen von Jugendclub, Stadtbibliothek und kulturellen Leben wieder zu einer Veranstaltungsreihe für alle Schulkinder ein, welche auch zahlreich erschienen sind.



Am ersten Tag stand eine Exkursion durch Gröbzig, mit Schatzsuche im Park, auf dem Programm. Es folgten die Gestaltung von Faschingsmasken und eine Waffelbäckerei. Ein Höhepunkt der Ferienwoche war ein Besuch bei der Gröbziger Feuerwehr, wo Herr Skotnik einen interessanten Nachmittag durchführte. Die Eindrücke des Feuerwehrlebens zeichneten die Kinder im Malwettbewerb. Diese Arbeiten sind in der Stadtbibliothek ausgestellt.

A. Meiling

Foto: D. Lenk

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Donnerstag, dem 8. März 2007**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 26. Februar 2007**

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15

per E-Mail:

hschroeder@suedliches-anhalt.de

- ANZEIGE -

Papaya-Balsam gegen die raue Winterhaut

Ein Spezial-Extrakt aus dem Milchsaft von Papaya-Früchten macht trockene, raue Winterhaut geschmeidig – dies innerhalb von nur wenigen Wochen.

Der Karlsruher Dermatologe Dr. Dirk Meyer-Rogge zur Wirksamkeit des neuartigen Pflanzenbalsams (Paya Gesichtsscreme, in Apotheken): „Der Papaya-Extrakt reguliert offenbar den Feuchtigkeitshaushalt der Haut, das kommt ihr gerade im Winter bei extrem trockener Luft in geheizten Räumen besonders zugute.“ Der Mediziner weiter: „Mithilfe des Papaya-Extrakts wird die gestresste Haut auch vor vorzeitigen Alterungsprozessen geschützt. Falten, unter anderem an Wangen und Augenrändern, verschwinden.“

